



# MITTWOCH 23. SEPTEMBER

Mehrzweckhalle Löhrenacker, 19 Uhr

<b>TRAKTANDUM 1</b> <b>BESCHLUSSPROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 16.06.2020</b>	
<b>TRAKTANDUM 2</b> <b>RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION; GESAMTERNEUERUNGSWAHL</b> <b>AMTSPERIODE 01.10.2020–30.06.2024</b>	<b>3</b>
<b>TRAKTANDUM 3</b> <b>BESPRECHUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TEILREVISION</b> <b>DES REGLEMENTS ÜBER DAS HALTEN VON HUNDEN</b>	<b>4</b>
<b>TRAKTANDUM 4</b> <b>BESPRECHUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE SANIERUNG ALST</b>	<b>6</b>
<b>TRAKTANDUM 5</b> <b>ENTGEGENNAHME DES BERICHTS DER</b> <b>GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DAS JAHR 2019 / 2020</b>	
<b>TRAKTANDUM 6</b> <b>VERSCHIEDENES / FRAGESTUNDE / INFORMATIONEN</b>	
<b>EINLADUNG</b>	<b>8</b>

#### **Hinweis zum Projekt Kultur + Sport Zentrum Löhrenacker «DOM»**

Der Gemeinderat hat sich entschlossen, das Traktandum Kultur + Sport Zentrum Löhrenacker «DOM» nicht wie ursprünglich vorgesehen der Gemeindeversammlung vom 23. September 2020 zum Beschluss vorzulegen. Grund dafür sind aktuelle Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem kantonalen Finanzausgleich, welche der Gemeinde vom Kanton zusammen mit den Budgetweisungen kürzlich mitgeteilt wurden. Der Gemeinderat will die finanziellen Auswirkungen dieser neuen Ausgangslage klären und berücksichtigen. Gleichzeitig können bei einer späteren Vorlage auch verbindliche Aussagen zur Beteiligung des Kantons über den KASAK-Fonds (Kantonales Sportanlagen-Konzept 4) gemacht und weitere Sponsoren für das Projekt «DOM» akquiriert werden. Wir sind überzeugt, mit dieser Verschiebung im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde gehandelt zu haben und werden alles daran setzen, die Vorlage baldmöglichst der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemeinderat Aesch

#### **Impressum**

Gemeindeverwaltung Aesch  
Hauptstrasse 23  
4147 Aesch BL  
Tel. 061 756 77 77  
Fax 061 756 77 19  
[www.aesch.bl.ch](http://www.aesch.bl.ch)

# **GESAMTERNEUERUNGSWAHL RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

## **TRAKTANDUM 2**

### **Rechnungsprüfungskommission; Gesamterneuerungswahl Amtsperiode 01.10.2020–30.06.2024**

Für die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 30. Juni 2024 ist die fünfköpfige Rechnungsprüfungskommission neu zu bestellen. Es kann sich jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger an der Gemeindeversammlung zur Wahl stellen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird durch die Gemeindeversammlung gewählt (§ 4 Absatz 2 Gemeindeordnung Aesch vom 16. Juni 1998).

Bei mehr als fünf Nominierungen erfolgt eine geheime Wahl.

**Gesamterneuerungswahl RPK**

**Wahlorgan**

**Wahlverfahren**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) für die Amtsperiode vom 01.10.2020–30.06.2024 zu wählen.**

---

# TEILREVISION HUNDEREGLAMENT

## TRAKTANDUM 3

### Besprechung und Beschlussfassung Teilrevision des Reglements über das Halten von Hunden vom 24. Juni 1996

Die Schulsozialarbeit hat der Gemeinde ein Projekt «Sozialhund» beantragt. Die Schulleitung und der Schulrat unterstützen das Projekt, können dieses aufgrund der reglementarischen Zutrittsregelung (Hunde-Zutrittsverbot bei öffentlichen Gebäuden und Anlagen) jedoch nicht bewilligen.

Hunde nehmen Menschen so an, wie sie sind, ohne auf Äusserlichkeiten oder Schulleistungen zu achten. Schülerinnen und Schüler können sich in seiner Gegenwart grundsätzlich bestärkt und akzeptiert fühlen. Gerade das Agieren auf der nonverbalen Ebene schafft einen idealen Gegenpol zu der notwendigerweise verbal geprägten Lernumgebung in der Schule. Die regelmässige Anwesenheit eines Hundes in einem Raum wirkt im Allgemeinen beruhigend und entspannend. Dies sind wichtige Voraussetzungen, um motiviert und erfolgreich zu lernen. Durch einen Hund können Schülerinnen und Schüler Motivation erhalten und somit Fortschritte im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten erzielen.

Der Fachunterricht wird mit Anwesenheit des Hundes wie gewohnt ablaufen. Der Hund wird zudem regelmässig tierärztlich untersucht, geimpft, entwurmt und bekommt in der warmen Jahreszeit eine angemessene Zecken- und Flohprophylaxe. Der Hund wird sich nur zusammen mit seiner Betreuungsperson im Schulhaus aufhalten und der direkte Kontakt zu dem Hund wird selbstverständlich freiwillig sein.

Gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995 können die Gemeinden ergänzende Bestimmungen über das Zutrittsrecht von Hunden in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Arealen erlassen. Im Jahr 2003 hat die Gemeinde Aesch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Zutrittsverbot in § 4 Absatz 2 des Reglements über das Halten von Hunden vom 24. Juni 1996 wie folgt geregelt: «Ein Zutrittsverbot für Hunde gilt in öffentlichen Gebäuden und Anlagen wie Schulen, Verwaltungsgebäuden, Kinderspielplätzen, Friedhof und Sportanlagen.» (GVB vom 10. Dezember 2003; in Kraft seit 1. Juli 2004).

Das Hundereglement der Gemeinde Aesch enthält keine Ausnahmen vom Zutrittsverbot bei öffentlichen Gebäuden und Anlagen. Damit das Projekt der Schule durchgeführt werden kann, ist eine Reglementsanpassung notwendig. Ebenso lässt die vorgeschlagene Anpassung für in Zukunft zu beschliessende Ausnahmeregelungen den nötigen Freiraum.

#### § 4 Absatz 3 Hundereglement [neu]

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Zutrittsverbot bewilligen.

Die Gemeinden sind nicht mehr für die gewerbsmässige Zucht zuständig, weshalb § 8 des Reglements ersatzlos gestrichen werden kann.

#### § 8 Gewerbsmässige Zucht

~~Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.~~

Mit Regierungsratsbeschlusses (RRB Nr. 0308) vom 10. März 2009 wurde die Gebührenregelung im Reglement für Gebühren ab dem zweiten Hund als unzulässig erklärt. Der Regierungsratsbeschluss wird bei uns in der Gemeinde bereits seit dem Jahr 2009 entsprechend umgesetzt und kann nun bei der Reglementsanpassung ebenfalls geändert werden.

#### Ausgangslage

#### Weshalb ein Hund im Schulzimmer?

#### Aktuelle Bestimmung

#### Reglementsanpassungen

#### Ergänzung «§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote»

#### Ersatzlose Streichung «§ 8 Gewerbsmässige Zucht»

#### Anpassung «§ 9 Gebühren»

## § 9 Gebühren

<sup>1</sup> [unverändert]

<sup>2</sup> [unverändert]

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien in einer Gebührenordnung festzulegen:

a. für <b>einen</b> jeden Hund pro Haushalt pro Jahr	CHF	100–150
<del>b. ... für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr</del>	<del>CHF</del>	<del>120–170</del>
<del>c. ... für gewerbsmässige Zucht nach § 8: Grundbewilligung</del>	<del>CHF</del>	<del>200–400</del>
<del>d. ... für gewerbsmässige Zucht nach § 8: jährliche Gebühr</del>	<del>CHF</del>	<del>100–250</del>
e. einmalige Einschreibgebühr	CHF	15–50
f. Verwaltungsgebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen usw.:		
nach Aufwand	CHF	bis 100
g. Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter:		effektive Kosten

<sup>4</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, ~~b und c~~ werden jedoch erst nach Ablauf der bereits bezahlten Periode erhoben.

<sup>5</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, ~~b und c~~ werden pro Kalenderjahr erhoben. Ab 1. Juli des laufenden Jahres wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>6</sup> [unverändert]

Die kantonale Vorprüfung des Reglements hat ergeben, dass mangels gesetzlicher Grundlage ein generelles Hundeverbot auf Kantonsgebiet durch die Gemeinde nicht möglich ist und folglich entsprechend der Vorgabe des Kantons § 10 Absatz 2 ersatzlos zu streichen ist.

## § 10 Massnahmen

<sup>1</sup> [unverändert]

~~<sup>2</sup> ... Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.~~

<sup>3</sup> [unverändert]

<sup>4</sup> [unverändert]

## Anpassung «§ 10 Massnahmen»

**Der Gemeinderat beantragt, den Änderungen des Reglements über das Halten von Hunden vom 24. Juni 1996 (§§ 4, 8, 9 und 10) zuzustimmen.**

# SANIERUNG ALST

## TRAKTANDUM 4

### Besprechung und Beschlussfassung über die Sanierung ALST

Mit dem Bau der Mehrzweckhalle Löhrenacker Anfang der 80er-Jahre wurde beschlossen, unter der Halle auch eine militärische Anlage zu errichten (Armee-Luft-Schutz-Truppen, sog. «ALST»). Die ALST diente seither vor allem militärischen Zwecken, stand jedoch auch der Einwohnergemeinde für zivile Zwecke zur Verfügung. Die Unterkunft steht im Eigentum der Gemeinde und wird durch diese betrieben und unterhalten. Durch Vermietungen der ALST werden im Durchschnitt CHF 20'000 pro Jahr erwirtschaftet, welche die Erfolgsrechnung entlasten.

Für das Militär ist die Aescher ALST als Truppenunterkunft für den Raum Basel von grosser Bedeutung.

Einerseits wird die Anlage vom Militär regelmässig für Wiederholungskurse (sog. «WK») genutzt. Pro Jahr finden rund drei «WKs» statt, welche jeweils zwischen 2–4 Wochen dauern. Neben der ALST werden auch die umliegenden Parkplätze vom Militär genutzt und machen die Anlage für das Militär sehr interessant. Andererseits setzt das Militär die ALST auch für Einsätze von internationaler Bedeutung ein, wie beispielsweise im Jahr 2014, als das Treffen in Basel des OSZE-Ministerrates (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) von Aesch aus koordiniert wurde.

Das Militär hat nach einer Standortbeurteilung im Jahr 2018 sein Interesse kundgetan, die ALST in Aesch weiterzuführen, insbesondere da die Rahmenbedingungen und Anforderungen für militärische Belegungen wie WKs oder bei Krisen- und Kriegsfällen ideal sind. Es ist davon auszugehen, dass die Belegung durch das Militär in den nächsten Jahren zunehmen wird, da viele andere Militärunterkünfte geschlossen werden und mit der geplanten Investition ein deutliches Zeichen für den Standort in Aesch gesetzt wird.

Nicht nur für das Militär, sondern auch für die Gemeinde ist die Aescher ALST von grosser Bedeutung. Einerseits kann die Gemeinde die ALST vermieten, beispielsweise bei Anlässen auf dem Areal Löhrenacker an Vereine und weitere Nutzer. Andererseits war die Anlage auch im ersten Halbjahr 2016 für eine nicht militärische Nutzung sehr wertvoll. So konnte mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und dem Kanton Basel-Landschaft die Anlage innert kurzer Zeit in ein Erstaufnahmezentrum für Asylsuchende umfunktionierte werden. Dadurch mussten von der Gemeinde keine teuren externen Unterbringungsmöglichkeiten für die Asylsuchenden angemietet werden.

Die Anfang der 80er-Jahre erstellte Militärunterkunft ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den heutigen Standards. Insbesondere sind die sanitären Anlagen und auch die Küche veraltet und sanierungsbedürftig.

Derzeit sind sechs Unisexduschen vorhanden, welche den Bedarf der Nutzer nicht abzudecken vermögen. Bei einer Nutzung durch rein männliche Militärangehörige und einer Truppengrösse von im Schnitt 100 Mann sind sechs Duschplätze nicht mehr zeitgemäss. Hinzu kommt der Wandel der Armee mit dem Anstieg von weiblichen Militärangehörigen, welcher eine Geschlechtertrennung notwendig macht. In der Anlage befindet sich ein etwa 25 Quadratmeter grosser Raum, der als Wasserreservoir genutzt wird, und sich bestens als Duschaum eignen würde. Auf Wunsch des Militärs soll nur noch ein kleiner Teil dieser Fläche als Wasserreservoir bestehen bleiben.

Diverse Kernbohrungen, Ausschnitte in Betonwänden, Anpassungen an Wasser- und Abwasserleitungen sowie diverse Elektroinstallationen sind geplant, um mehr Platz zu gewinnen. Durch die neu gewonnene Fläche ist es möglich, 11 zusätzliche Duschplätze sowie eine Vorzone in die ALST einzubauen. Auch sind die neuen Duschplätze von den alten räumlich getrennt, sodass eine Geschlechtertrennung vereinfacht wird.

### Ausgangslage

### Bedarf Militär

### Bedarf Gemeinde

### Umbau und Sanierungsmassnahme

#### 1. Duschen

Sämtliche Küchengeräte sind aus dem Erstellungsjahr und somit deutlich in die Jahre gekommen. Bei auftretenden Defekten wird es immer schwieriger, Ersatzteile für die Geräte zu erhalten und diese wieder in Stand zu stellen. Des Weiteren ist auch die Auswahl der Geräte nicht mehr zeitgemäss. Gängige Geräte wie Steamer oder ein Gastropülgerät fehlen komplett. Im Rahmen der Küchenanierung werden zudem verschiedene Anpassungen an Böden, Wänden sowie Elektroinstallation und Lüftung vollzogen.

Mangels Platz und fehlender Vorrichtung ist es dem Militär in der Anlage nur unter erschwerten Bedingungen möglich, nasse Kleidung zu trocknen. Die vorliegende Situation kann optimiert werden, indem im vorgelagerten Lagerraum mittels «Sandwich-Metallwänden» ein zusätzlicher luftdichter, mit einem Seccomaten ausgestatteten 20 Quadratmeter grosser Raum erstellt wird, welcher ideale Trocknungsmöglichkeiten schafft.

Die Gesamtkosten für die Teilsanierung betragen rund CHF 700'000. Die Teilprojekte teilen sich wie folgt auf:

Bezeichnung	Kosten in CHF inkl. MwSt.
Küche	230'000
Dusche	410'000
Trockenraum	30'000
Reserve	30'000
<b>Total</b>	<b>700'000</b>

Zwischen der Gemeinde und dem Militär wurde nach Vorgaben der Armee ein Kostenteiler\* von 30 / 70 (Gemeinde / Militär) festgelegt. Für die Gemeinde ist mit Nettokosten von maximal CHF 200'000 zu rechnen, was knapp unter dem Kostenteiler liegt.

\* Abrechnung erfolgt nach effektiven Schlussrechnungen.

Nach dem Projektabschluss werden alle Originalrechnungen beim Militär eingereicht und eine Schlussabrechnung basierend auf dem Kostenteiler erstellt. Die Gemeinde übernimmt die Vorfinanzierung der gesamten Kosten. Das Militär leistet nach erfolgter Schlussabrechnung (Sommer 2021) eine Einmalzahlung an die Gemeinde Aesch. Somit werden 70 Prozent der Baukosten vom Militär zurückerstattet.

Bereits im Jahr 2016 wurde eine Brandmeldeanlage durch die Einwohnergemeinde Aesch realisiert, welche nach Abschluss vollumfänglich dem Militär weiterverrechnet werden konnte.

In Abstimmung mit dem Militär ist geplant, mit den Sanierungsarbeiten im Winter 2020 zu beginnen und diese bis Mitte April 2021 abzuschliessen. Nachfolgende militärische Belegungen, welche bereits jetzt für Ende April und Juli geplant sind, sollen normal stattfinden. Mit dem Abschluss der Bauabrechnung ist bis Sommer 2021 zu rechnen.

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Projekt «Teilsanierung ALST» zuzustimmen, den erforderlichen Investitionskredit von CHF 700'000 (brutto) zu genehmigen und den Gemeinderat zu ermächtigen, die für die Realisierung des Projektes notwendigen Verträge abzuschliessen.**

---

## 2. Küche

## 3. Trockenraum

## Kosten

## Schlussabrechnung

## Termine

## ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IN DER MEHRZWECKHALLE LÖHRENACKER

Der Gemeinderat lädt Sie am **Mittwoch, 23. September 2020, um 19.00 Uhr**, zur Einwohnergemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle Löhrenacker (Landskronstrasse 41) ein. Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. **Beschlussprotokoll** der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2020
2. **Rechnungsprüfungskommission**; Gesamterneuerungswahl Amtsperiode 01.10.2020 – 30.06.2024
3. Besprechung und Beschlussfassung über die **Teilrevision des Reglements über das Halten von Hunden**
4. Besprechung und Beschlussfassung über die **Sanierung ALST**
5. Entgegennahme des **Berichts der Geschäftsprüfungskommission 2019/2020**
6. **Verschiedenes / Fragestunde / Informationen**

**Hinweis Corona:** Die Durchführung der Gemeindeversammlung erfolgt unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben des Kantons und Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Wer sich krank fühlt, soll bitte zu Hause bleiben. Vor Ort stehen Schutzmasken und Desinfektionsmittel zur Verfügung. **Es gilt vor Ort eine Maskenpflicht.**

Die **Kontaktdaten** der Teilnehmenden werden erfasst. Sollte ein positiver Fall im Nachgang der Gemeindeversammlung auftreten, kann vom Kanton eine **Quarantäne** angeordnet werden.

### NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Verwaltungsleiter



Eveline Sprecher



Roman Cueni

Das **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16.06.2020** sowie der **Bericht der Geschäftsprüfungskommission 2019/2020** können während den Schalteröffnungszeiten bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden. Die Dokumente sind online abrufbar unter «QuickLinks → Gemeindeversammlung vom 23.09.2020».

**Aufgrund der aktuellen Corona-Situation erfolgt im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung kein Apéro.**